

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 30. November 2017

**Anwesend** : H.H. SCHUMACHER, Bürgermeister;

WIESEMES E., WIESEMES S., THOME und HEINEN-CURNEL, Schöffen;

MARQUET, Frau BASTIN-VEITHEN, ~~Frau JODOCY~~, STOFFELS, MERTES, ORTMANNS, PAUELS, ~~Frau SCHRÖDER-MASSON~~, DURBEN, MÜLLER, BRÜHL und JENNIGES, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

**Abwesend**: Frau JODOCY, Herr STOFFELS, Frau SCHRÖDER-MASSON und Herr MÜLLER, Mitglieder, entschuldigt.

### In öffentlicher Sitzung

#### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2017

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2017 wird **EINSTIMMIG** genehmigt.

### KULTUS

#### 1. Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der ersten Änderung des Haushaltsplans 2017, den der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 13. Oktober 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 19. Oktober 2017 zugestellt wurden;

Auf Grund des am 26. Oktober 2017 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Bischofs vom 24. Oktober 2017;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2017 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die erste Haushaltsplananpassung für das Haushaltsjahr 2017, wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	38.143,24 €
- auf der Ausgabenseite:	38.143,24 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplananpassung gebilligt werden kann;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Die erste Abänderung des Haushaltsplans, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aegidius Heppenbach, in der Sitzung vom 13. Oktober 2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird im HEPPENBACH des Bischofs gebilligt.

Der Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 38.143,24 €
- auf der Ausgabenseite: 36.143,24 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

## **Ö.S.H.Z.**

### **Billigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2017 des Ö.S.H.Z.** **DER GEMEINDERAT,**

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 07.11.2017, mit dem der Sozialhilferat die 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2017 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2017 nach dieser Abänderung wie folgt abschließt :

GESAMTEINNAHMEN : 875.000,00 €  
GESAMTAUSGABEN : 875.000,00 €  
GEMEINDEBEITRAG : 188.000,00 €

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn K.H. MARQUET, Präsident des Ö.S.H.Z.;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 88;

Auf Grund des Artikels L1120-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 07.11.2017 über die Genehmigung der 1. Kreditabänderung des Haushaltsplanes 2017 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

**Gemeindeerschließung BORN „Mühlenbachstraße“: Verkauf zweier Teilstücke aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 15, Flur D, Nr. 9 B2 an die Eheleute Mike JACOBS und Michaela SIMON aus 4770 BORN, Mühlenbachstr. 19 sowie an den Herrn Sven STROUGMAYER aus 4720 KELMIS, Bruchstraße 9**

**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung seines Beschlusses vom 26. Oktober 2017, womit prinzipiell beschlossen worden ist, einerseits den Eheleuten Mike JACOBS und Michaela SIMON aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 19 sowie andererseits dem Herrn Sven STROUGMAYER aus 4720 KELMIS, Bruchstraße 9 je ein Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 15, Flur D, Nr. 9 B2 zum Preis in Höhe von 15,00 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass diese beiden Teilstücke auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 28.08.2017 in rosa bzw. blauer Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Flächeninhalt von 485 m<sup>2</sup> und 400 m<sup>2</sup> hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 08. November 2017 bis zum 24. November 2017 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 21. Juni 2017, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Den Eheleuten Mike JACOBS und Michaela SIMON aus 4770 BORN, Mühlenbachstraße 19 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in rosa Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 15, Flur D, Nr. 9 B2 mit einem Flächeninhalt von 485 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 7.275,00 € zu verkaufen.
2. Dem Herrn Sven STROUGMAYER aus 4720 KELMIS, Bruchstraße 9 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 2) aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 15, Flur D, Nr. 9 B2 mit einem Flächeninhalt von 400 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 6.000,00 € zu verkaufen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn Stefan VEITHEN aus 4770 AMEL, Heiderfeld 5A im Hinblick auf die Anlegung eines Parkplatzes hinter dem Gemeindehaus AMEL; Ergänzung des Beschlusses vom 06. Juli 2017**

**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung seines Beschlusses vom 06. Juli 2017, womit endgültig

beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Anlegung eines Parkplatzes hinter dem Gemeindehaus AMEL Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und dem Herrn Stefan VEITHEN aus 4770 AMEL, Heiderfeld 5A auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass im Urkundenentwurf u.a. eine Zusatzklausel aufgenommen werden soll, laut welchem das im Tauschverfahren durch Herrn Stefan VEITHEN abzutretende Gelände ausschließlich zur Anlegung eines Parkplatzes genutzt werden darf;

In Erwägung dessen, dass der diesbezügliche Beschluss vom 06. Juli 2017 dementsprechend ergänzt werden muss;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Den Punkt 1 des Beschlusses vom 06. Juli 2017 betreffend den Geländetausch mit dem Herrn Stefan VEITHEN aus 4770 AMEL, Heiderfeld 5A um nachstehende Bedingungen und Auflagen zu ergänzen:

„Die Gemeinde Amel, vertreten wie gesagt, verpflichtet sie, die im Wege des Tausches erhaltenen Parzellentrennstücke lediglich als Parkplatz sowie als Zufahrtsweg zu diesem Parkplatz zu nutzen. Jede andere Nutzung bedarf der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Eigentümers des Restteils der Parzelle 131Z.

Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass die Gemeinde Amel auf der neuen Grenze zwischen den Grundstücken eine Hecke pflanzen darf. Diese darf jedoch nicht höher als 2 Meter werden.

Weiter vereinbaren die Parteien, dass zum Grundstück des Herrn Stephan VEITHEN (Restteil der Parzelle 0131Z P0000) in der Hecke eine Durchfahrt von ca. vier Meter verbleiben soll, so wie diese auf der hier beigefügten Skizze eingezeichnet ist. Somit ist dem jeweiligen Eigentümer die Möglichkeit gegeben, dieses Grundstück mit einem Fahrzeug zu erreichen.

Diese gegenwärtigen Vereinbarungen werden zugunsten und zu Lasten der jeweiligen Parzellen und –trennstücke als zeitlich unbegrenzte Grunddienstbarkeiten gegründet und gehen mit diesen Parzellen auf eventuelle spätere neue Eigentümer über.“

2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

### **Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH : Abänderung des Beschlusses vom 24. August 2017** **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung seines Beschlusses vom 24. August 2017, womit beschlossen worden ist, einen Erbpachtvertrag mit der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH im Hinblick auf die Errichtung einer Turnhalle auf einem Trennstück mit einer Fläche von 8 Ar 05 Ca. aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemarkung 7, Flur C, Nr. 213, „Hinter der Kirch“, abzuschließen;

In Erwägung dessen, dass der Beschluss vom 16. Oktober 2017 der beauftragten Beamtin zur Erteilung der Städtebaugenehmigung betreffend die Neuerrichtung einer Turnhalle unter Artikel 1 festhält, dass die Bedingungen der DNF zu respektieren sind, welche u.a. vorsehen, dass die Turnhalle einen Mindestabstand von 9 Metern zum Buchenbaum einhalten muss;

In Erwägung dessen, dass der endgültige Standort der Turnhalle um 2 Meter

nach Norden verschoben und dementsprechend der Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 04. August 2017 abgeändert werden muss;

Nach Durchsicht des neuen Vermessungsplanes vom 13. November 2017 des Landmessers F. SCHMITZ, auf welchem das an die VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH in Erbpacht zu gebende Gelände mit einem Flächeninhalt von 8 Ar 05 Ca in gelber Farbe eingezeichnet ist;

Nach Durchsicht des vorliegenden Erbpachtvertragsentwurfes, welcher die Gemeinde mit der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH zwecks Zurverfügungstellung dieses Geländeteilstückes für die Dauer von 33 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück mit einem Flächeninhalt von 8 Ar 05 Ca. aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemarkung 7, Flur C, Nr. 213, zur Errichtung einer Turnhalle in der Ortschaft HEPPENBACH, Schulberg Nr. 6 mittels Abschluss eines 33jährigen Erbpachtvertrages gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses von einem Euro zur Verfügung zu stellen.
2. Den Wortlaut des vorliegenden Erbpachtvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

## **ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE**

### **Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche AMEL: Genehmigung der Endabrechnung DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass die Kostenschätzung sowie die Auftragsbedingungen und die Vergabeart für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche AMEL durch Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 2016 genehmigt worden sind;

In Erwägung dessen, das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 24. Januar 2017 den provisorischen Ersteher für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche AMEL bezeichnet und die endgültige Zuschusszusage bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt hat;

In Erwägung dessen, dass für das oben erwähnte Vorhaben gemäß Schreiben vom 02. Mai 2017 des Herrn J. PROBST, Fachbereichsleiter Infrastruktur, die definitive Zusage für einen maximalen Zuschussbetrag in Höhe von 28.343,00 € erteilt worden ist;

In Erwägung seines Beschlusses vom 09. Mai 2017, womit der Firma DETEM A.G. aus 4950 WEISMES, rue de la Buse 3 der endgültige Zuschlag für die Ausführung der Arbeiten zur Erneuerung der Heizungsanlage in der Pfarrkirche AMEL zum Preis in Höhe von 40.151,67 €, ohne MwSt., erteilt worden ist;

In Erwägung seines Beschlusses vom 27. Juni 2017, womit der Arbeitsbeginn auf den 23. Juni 2017 festgelegt worden ist;

Nach Durchsicht der seitens des Studienbüros LACASSE-MONFORT überprüften Endabrechnung und des diesbezüglichen Berichtes des Projektautors;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 79007/724/60 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Die vorliegende Endabrechnung, die mit einem Gesamtkostenaufwand in Höhe von 44.199,42 €, ohne MwSt., abschließt, zu genehmigen.
2. Der Firma DETEM A.G. den diesbezüglichen Rechnungsbetrag in Höhe von 2.543,60 €, ohne MwSt., zur Zahlung anzuweisen.
3. Eine Abschrift der genehmigten Endabrechnung der DETEM A.G. und dem Projektautor zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
4. Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Infrastrukturdienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Liquidierung des Zuschusses zu übermitteln.
5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### **FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN**

##### **Festlegung des Müllwahrheitspreises 2018**

##### **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Nach Kenntnisnahme des Rundschreibens des Regionalministers LÜTGEN vom 30. September 2008;

In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2008: 75%, 2009: 80%, 2010: 85%, 2011: 90%, 2012 und 2013: 95%, und maximal 110%;

In Erwägung, dass der Gemeinderat für das Jahr 2018 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss;

In Erwägung, dass der durch die Wallonische Region vorgeschriebene Mindestdienst auch die Zurverfügungstellung von Müllsäcken beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass die in der heutigen Sitzung festgelegte Steuerordnung der Gemeinde AMEL bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes weiterhin die Zurverfügungstellung von Müllsäcken vorsieht;

Nach Durchsicht des Entwurfes der Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung unter anderem nachstehender Elemente einen Satz in Höhe von 99,65 % ergibt:

- Beibehaltung aller bisherigen Müllsteuersätze;
- Ankauf von Müllsäcke;
- Kosten für das Einsammeln des Haushaltsmülls;
- Kosten für die Entsorgung des Haushaltsmülls;
- Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung des Sperrmülls und der landwirtschaftlichen Plastikabfälle;
- Betriebskosten des Containerparks;
- Verwaltungskosten;
- Kosten für das Einsammeln von Papier und Karton.

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu genehmigen und den Kostendeckungssatz für die Haushaltsmüllwirtschaft für das Jahr 2018 auf 99,65 % festzulegen.

### **Festlegung der Steuerordnung bezüglich der Sammlung und der Behandlung der Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Steuerordnung bezüglich der Einsammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes vom 24. November 2016;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135, § 2;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, insbesondere dessen Artikel 5ter und 21;

Aufgrund des Steuerdekrets zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen vom 22. März 2007, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Januar 1998;

Aufgrund der Note der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere dessen Artikel 5;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 23. September 2009;

Aufgrund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Abs. 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz ab 2012 95% der Kosten zu Lasten der Gemeinde nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des zuständigen Schöffen S. WIESEMES;

Aufgrund der Gemeindefinanzen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

### **Artikel 1 – Prinzip**

Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2018 eine jährliche Steuer auf die Bewirtschaftung der aus der Tätigkeit der Nutzer stammenden Abfälle erhoben.

### **Artikel 2 – Begriffsbestimmungen**

Unter „Nutzer“ versteht man den Abfallerzeuger, der die von der Gemeinde erbrachten Dienste zur Abfallbewirtschaftung in Anspruch nimmt.

### **Artikel 3 – Schuldner**



- §1. Diese Steuer ist durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes zu entrichten, welcher im Laufe des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992.

Unter Haushalt versteht man entweder einen allein stehenden Nutzer oder mehrere zusammenlebende Nutzer.

- §2. Diese Steuer ist ebenfalls geschuldet durch Zweitwohnungsinhaber, die als solche für das betreffende Steuerjahr eingetragen sind.

Unter Zweitwohnungsinhaber versteht man einen allein stehenden Nutzer, oder mehrere zusammenlebende Nutzer, der (die) eine Wohnung auf dem Gebiet der Gemeinde bewohnen kann (können), jedoch für diese Wohnung nicht im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist (sind).

- §3. Für jede potentiell durch den Haussammeldienst versorgte Tätigkeitsstätte in Anwendung des Artikels 1.5 der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung ist die Steuer ebenfalls geschuldet.

Als Tätigkeitsstätten gelten Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- oder Handelsbetriebe, private Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Gewerbebetriebe sowie alle Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche eine Niederlassung in der Gemeinde Amel haben. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Betrieb, der über mehr als 5 Großvieheinheiten verfügt.

#### **Artikel 4 – Steuerbefreiung**

- §1. Die jährliche Pauschalsteuer (Teilbetrag A) ist erst ab dem Halbjahr geschuldet, welches dem Eintrag ins Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel folgt.

- §2. Die jährliche Pauschalsteuer (Teilbetrag A) ist nur bis zu dem Halbjahr geschuldet, welches der Streichung aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde Amel vorangeht.

- §3. Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunftsgemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. In der Ankunftsgemeinde muss ein entsprechender Beleg vorgelegt werden.

#### **Artikel 5 – Steuersatz**

- §1. Die Steuer setzt sich zusammen aus einem Pauschalbetrag (Teilbetrag A) und einem variablen Teil im Verhältnis zur erzeugten Abfallmenge (Teilbetrag B):

#### **Teilbetrag A : Pauschaler Teil der Steuer**

- A.1 Für die unter Artikel 3 § 1 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von:

- 106 EUR für Einpersonenhaushalte;
- 130 EUR für Zweipersonenhaushalte;
- 150 EUR für Haushalte mit mehr als 2 Personen.

Die Steuer beinhaltet den Nutzen von 2 Sperrmüllsammelungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

- A.2 Für die unter Artikel 3 § 2 angeführten Steuerpflichtigen: eine jährliche Pauschale von 150 EUR.

Die Steuer beinhaltet den Nutzen von 2 Sperrmüllsammelungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

- A.3 Für die unter Artikel 3 § 3 angeführten Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in nachstehendem Absatz A.4. angeführten: eine jährliche Pauschale von:

- 117 EUR für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst nicht in Anspruch nehmen.
  - 150 EUR für die Steuerpflichtigen, die den gewöhnlichen Sammeldienst effektiv in Anspruch nehmen.
- A.4 Für touristische Beherbergungsinfrastrukturen, gleichwohl ob sie dem gewöhnlichen Sammeldienst angeschlossen sind oder nicht:
- 150 EUR pro Campingplatz.
  - 106 EUR für Ferienwohnungen. Die Steuer beinhaltet den Nutzen von 2 Sperrmüllsammungen pro Jahr und erlaubt den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- A.5 Für die Inhaber von Gelände und/oder Gebäuden zur Vermietung als Jugendlagerstätte:
- 150 EUR pro Lager.
- A.6 In dem Pauschalbetrag sind folgende Mengen an Müllsäcken enthalten:
- für die Steuerpflichtigen mit einem Pauschalbetrag von 106 EUR und 130 EUR:
- 10 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
  - 5 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.
- für alle anderen Steuerpflichtigen:
- 20 Säcke zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle;
  - 10 Säcke zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

### **Teilbetrag B : Variabler Teil im Verhältnis zur erzeugten Abfallmenge**

- B.1 Ein Einheitsbetrag von:
- 15 EUR pro Rolle von 10 Säcken zu je 60 Liter zur Aufnahme der Restabfälle.
  - 5 EUR pro Rolle von 10 Säcken zu je 20 Liter zur Aufnahme der organischen Stoffe.

Die von der Gemeinde gelieferten Müllsäcke sind die einzigen Sammelbehälter, die für den gewöhnlichen Sammeldienst zulässig sind.

### **§2. Ermäßigungen**

- A. Den Steuerpflichtigen, die über ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen verfügen, das dem sozialen Integrationseinkommen entspricht oder dieses unterschreitet, wird eine Ermäßigung der jährlichen Pauschalsteuer (Teilbetrag A) von 15 Euro nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.
- B. Den Steuerpflichtigen, die während einer zusammenhängenden Periode von mindestens 6 Monaten in ein Heim, ein Krankenhaus oder eine Klinik untergebracht sind, wird gegen Vorlage einer Bescheinigung der betreffenden Einrichtung eine Ermäßigung im Proporz zu ihrer Abwesenheit gewährt.
- C. Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 20 Müllsäcken für Restabfälle.
- D. Haushalte erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes einen Gutschein über 6 Rollen von 10 Biomüllsäcken, einzulösen während drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

### **Artikel 6 – Eintreibung**

Der Pauschalteil der Steuer (Teilbetrag A) wird mittels Heberolle eingetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen. Der variable Teil in Bezug auf die Menge verwendeter Säcke (Teilbetrag B.1) ist zahlbar in bar beim Ankauf der Säcke.

#### **Artikel 7**

Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, die zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Gebäudeteil bewohnen, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegen.

#### **Artikel 8**

Die Steuern unter A.2, A.3, A.4 und A.5 werden ganzjährig berechnet, wobei die Eintragungen am 1. Januar berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass der Nutzer in das Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber einer Ferienwohnung eingetragen ist sowie alle Betriebe, die am 1. Januar des Rechnungsjahres eine Aktivität nachweisen, die Steuer für das Rechnungsjahr zu entrichten haben.

#### **Artikel 9**

Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer und Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

#### **Artikel 10**

Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsbüro darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

#### **Artikel 11**

Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

#### **Artikel 12**

Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/363/03 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

#### **Artikel 13**

Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

#### **Artikel 14**

Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

#### **Festlegung der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 für das Rechnungsjahr 2018**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2;

In Anbetracht dessen, dass der Gesamtbetrag der Gemeindedotationen 2018 durch Beschluss des Zonenrats der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 vom 20. Oktober 2017 auf 2.180.565,03 € festgelegt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2018 gemäß Verteilerschlüssel auf 173.136,86 € festgelegt worden ist;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 vom 08. November 2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Die durch den Zonenrat der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 festgelegte Dotation in Höhe von 173.136,86 € für das Rechnungsjahr 2018 an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 zu genehmigen und diesen Betrag in dem Haushaltsplan 2018 vorzusehen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie dem Regionaleinnehmer und dem Zonenkommandant der Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6 zur weiteren Veranlassung übermittelt.

#### **Trinkwasserversorgung – Genehmigung der analytischen Betriebsrechnung für das Jahr 2016 und Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung** **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie (veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 22.03.2004), welches den Wasserversorgern in Übereinstimmung des Artikels 16 eine einheitliche Tarifierung und die Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Versorgung (TKV genannt) beziehungsweise Preis pro m<sup>3</sup>, der die Gesamtheit der Kosten für die Wassererzeugung und Wasserversorgung enthält, einschließlich der Kosten für den Schutz des gewonnenen Wassers zwecks der öffentlichen Versorgung, zur Auflage macht;

In Erwägung der durch die Gemeindeverwaltung aufgestellten analytischen Betriebsrechnung, welche ein Ergebnis des TKV von 2,03 €/m<sup>3</sup> ohne MwSt. für das Geschäftsjahr 2016 aufweist;

In Erwägung dessen, dass dieses Ergebnis des TKV um vier Eurocent höher liegt als das Ergebnis des TKV für das Geschäftsjahr 2015;

Auf Grund der am 30.03.2016 erfolgten Genehmigung der SPW Wallonie auf die Anfrage zur Erhöhung des tatsächlichen Kostenpreises für die Versorgung auf 2,00 €/m<sup>3</sup>;

Auf Grund der in den vorhergehenden Jahren getätigten Investitionen in der Wasserversorgung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Die vorliegende von der Gemeindeverwaltung aufgestellte analytische Betriebsrechnung für das Geschäftsjahr 2016 zu genehmigen.

Artikel 2: Den tatsächlichen Kostenpreis für die Versorgung (TKV) auf 2,00 €/m<sup>3</sup> ohne Mwst. festzulegen.

Artikel 3: In Anwendung des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie den gegenwärtigen Beschluss dem Wasserkontrollkomitee, rue du Vertbois 13c in 4000 Lüttich und der SPW – Direction générale opérationnelle de l’Economie (DG06), place de Wallonie 1 in 5000 Namur zwecks Genehmigung zu übermitteln.

**Anwesenheitsgelder der Gemeinderatsmitglieder: Abänderung des Beschlusses vom 23. November 2012**  
**DER GEMEINDERAT,**

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. November 2012 über die Anwesenheitsgelder der Gemeinderatsmitglieder;

In Anbetracht dessen, dass die an die Gemeinderatsmitglieder gezahlten Anwesenheitsgelder bislang nicht an den Preisindex gebunden waren, dies aber der Fall sein muss;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden, der als Ausgleich dafür, dass die Anwesenheitsgelder trotz entsprechender Vorgaben nie an den Preisindex gebunden waren, vorschlägt, die Anwesenheitsgelder für die Mitglieder des Gemeinderates auf 85 € pro Sitzung und die Anwesenheitsgelder für die Mitglieder der Gemeindekommissionen auf 55 € pro Sitzung festzulegen;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende Wert darauf legt, dass das Gemeindegremium keine Anwesenheitsgelder für die genannten Sitzungen erhält, sondern ein Gehalt bezieht;

Aufgrund des Artikels L1122-7 § 1, Absatz 5 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Die Beträge der Anwesenheitsgelder der Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindekommissionen werden auf 85 € bzw. 55 € pro Sitzung festgelegt.

2. Die Beträge der Anwesenheitsgelder der Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindekommissionen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2018 an den Preisindex gebunden.
3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur Ausübung der Aufsicht übermittelt.

## **INTERKOMMUNALE**

### **Stellungnahme zur Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 12. Dezember 2017** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 08. November 2017 von der Interkommunalen SPI auf Wege zugestellten Einberufung der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 12. Dezember 2017, um 17.00 Uhr im Saal „Salle Millau“ Bâtiment du Génie Civil – Val Bennoit in LÜTTICH, Quai Banning 6 stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12 § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom Dienstag, dem 12. Dezember 2017, um 17.00 Uhr eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
  - Strategieplan 2017-2019 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2017
  - Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der SPI vom 12. Dezember 2017 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

### **Stellungnahme zur Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 12. Dezember 2017** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 07. November 2017 von der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 12. Dezember 2017, um 18.00 Uhr, im Sitz von ORES Assets in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68 stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom Dienstag, dem 12. Dezember 2017, um 18.00 Uhr eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
  - a. Bewertung des strategischen Plans 2017-2019
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom 12. Dezember 2017 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

**Stellungnahme zur Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 18. Dezember 2017**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 08. November 2017 von der AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Montag, dem 18. Dezember 2017, um 17.30 Uhr im Klärwerk von LÜTTICH-OUPEYE in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom Donnerstag, dem 18. Dezember 2017 um 18.00 Uhr eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
  - Genehmigung des Protokolls der Ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2017
  - Genehmigung des Strategischen Plans 2017-2019
  - Ersetzen von zwei Verwaltungsratsmitgliedern
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlungen der AIDE vom 18. Dezember 2017 wiederzugeben.

3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der AIDE mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

**Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung von VIVIAS Interkommunale Eifel vom 18. Dezember 2017**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 14. November 2017 von VIVIAS - Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der zweiten Generalversammlung 2017, welche am Montag, dem 18. Dezember 2017 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung 2016 von VIVIAS - Interkommunale Eifel vom Montag, dem 18. Dezember 2017 um 20.00 Uhr eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
  - Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 19.06.2017;
  - Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2018
    - a. Bereich Seniorenwohnheime
    - b. Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim;
  - Mitteilungen
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der zweiten Generalversammlung 2017 der VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 18. Dezember 2017 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der VIVIAS - Interkommunale Eifel mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

**Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen und strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIVE vom 20. Dezember 2017**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 18. November 2017 von der AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an den außerordentlichen und strategischen Generalversammlungen, welche am Mittwoch, dem 20. Dezember 2017 um 10 Uhr im Hotel Van der Valk Luxembourg in ARLON, Route de Longwy 596 stattfinden werden;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;



Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen und strategischen Generalversammlungen der AIVE vom Mittwoch, dem 20. Dezember 2017 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

#### Außerordentliche Generalversammlung:

- 45. Dissolution et liquidation du Secteur « Groupement d'informations Géographiques »
- Modifications statutaires corrélatives – pouvoirs à donner au conseil d'administration

#### Strategische Generalversammlung:

- Approbation du procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire du 28 juin 2017
- Rapport d'évaluation du plan stratégique 2017-2019 - approbation
- Fixation du montant de la cotisation 2018 pour les missions d'assistance aux Communes
- Divers

2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen und strategischen Generalversammlungen der Interkommunalen AIVE vom 20. Dezember 2017 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der AIVE mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

### **Stellungnahme zur Tagesordnung der Außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 21. Dezember 2017** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 03. November 2017 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Außerordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 21. Dezember 2017 um 18 Uhr im Sozialsitz der Gesellschaft in LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet 2 stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom Donnerstag, dem 21. Dezember 2017 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

- Abspaltungsvorgang durch Übernahme im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Gemeinden Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville
  - Zuweisung der verfügbaren Rücklagen, die den 4 obenerwähnten Gemeinden zustehen
  - Einbeziehung von nicht frei verfügbaren Rücklagen in das Kapital
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 21. Dezember 2017 wiederzugeben.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

### **FRAGEN**

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds BRÜHL an den 2. Schöffen über die Ursache von Luftverschmutzungen in WALLERODE
- Frage des Mitglieds JENNIGES an die 4. Schöffin über Benjamin-Kurse des Belgischen Roten Kreuzes in Gemeindeschulen
- Frage des Mitglieds MÜLLER an die 4. Schöffin über die Verstädterung „Öbels“ in BORN
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den 2. Schöffen über die Einleitung von Oberflächenwasser in den „Wurzelbach“